

Verein Freunde Schloss Wildegg

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Freunde Schlossdomäne Wildegg“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 5103 Möriken-Wildegg.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt gemeinsam mit der Stiftung Schlossdomäne Wildegg und dem Museum Aargau das Ziel, die Freude und das Interesse an der Domäne und dem Schlossareal zu wecken.

Der Verein setzt sich schwergewichtig für den Betrieb der Voliere Schloss Wildegg ein und ist verantwortlich für eine artgerechte Haltung und Betreuung von Vögeln in der Voliere Schloss Wildegg. Der Verein bietet eine Plattform, um die Bevölkerung über die artgerechte Vogelhaltung zu informieren sowie die Freude und das Wissen der Bevölkerung an der Vogelwelt zu fördern.

Er kann weitere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Schlossdomäne Wildegg begünstigen oder durchführen.

Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Wer innert 30 Tagen keinen gegenteiligen Bericht erhält, ist automatisch aufgenommen.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen (Art.72 ZGB).

Ausgeschlossen wird, wer dem Verein Schaden zufügt, dessen Ziele sabotiert, ethische Grundsätze oder Recht und Gesetz verletzt.

III Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Generalversammlung

Art. 5 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 29 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Vorbehältlich anderer statuarischer Bestimmungen fasst die Generalversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll
 - Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
 - Jahresrechnung des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung (Decharge) des Vorstands
 - Budget
- b) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrags
- e) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, welche im Einzelfall Fr. 1'000.– (eintausend) oder gesamthaft Fr. 5'000.– (fünftausend) pro Jahr übersteigen
- f) Mutationen
- g) Annahme und Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens 2 Monate vorher dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung schriftlich unterbreitet worden sind

In allen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9a Mitglieder

- (1) Präsident/in
- (2) Vizepräsident/in
- (3) Aktuar/in
- (4) Kassier/in

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Aktuar/die Aktuarin und der Kassier/die Kassierin werden vom Vorstand gewählt. Der Vorstand ist für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Die Amtsdauer des Präsidenten/der Präsidentin beginnt mit dessen/deren Wahl.

Rücktritte sind dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Generalversammlung bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, findet an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl statt.

Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Generalversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Art. 9b Beisitzer

Der Vorstand kann zudem die folgenden Funktionsvertreter zu seinen Sitzungen als Beisitzer einladen:

- (1) Technischer Betreuer/in Voliere
- (2) Tierärztlicher Betreuer/in Voliere
- (3) Vertretung Museum Aargau

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern (und ev. Kommissionsmitgliedern) werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin, bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident/die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets

- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag der von der Generalversammlung in Art. 8d festgelegten Summe
- h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören oder Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- i) Ausschluss von Mitgliedern

Kontrollstelle

Art.14 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisoren/Revisorinnen. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren/Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisoren/Revisorinnen erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter, besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. (Art. 75 a ZGB)

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V Statutenänderung

Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt gemäss Art. 7.

VI Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Gewinn und Kapital sind einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung vom 30. Juni 2020 in Kraft.

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine vom Vorstand zu formulierende Bestimmung, welche dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als rechtlich möglich kommt.

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Aktuar/die Aktuarin:

Möriken-Wildegg, den 30. Juni 2020